

Anlage 10

(zu Ziffer I Nummer 4 Buchstabe a)

Einbürgerungsantrag des/der

Familienname, Vorname(n)

Unterrichtung über die Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz

Die von Ihnen beantragte Einbürgerung setzt unter anderem voraus, dass keine tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass Sie Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder verfolgt oder unterstützt haben, die

- gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Liegen solche tatsächlichen Anhaltspunkte vor, kommt die Einbürgerung nur in Betracht, wenn Sie glaubhaft machen können, dass Sie sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt haben.

Zur Prüfung, ob derartige tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, wird das Landesamt für Verfassungsschutz durch eine schriftliche Anfrage beteiligt. Hierzu ist es notwendig, dem Landesamt für Verfassungsschutz Ihre Personalien (Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, ausgeübter und erlernter Beruf, Anschrift) sowie frühere Aufenthaltsorte mitzuteilen.

Die rechtliche Grundlage für die Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz ergibt sich aus § 37 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Das Landesamt für Verfassungsschutz wertet nur vorhandenes eigenes Wissen oder bereits vorhandenes Wissen anderer Verfassungsschutzbehörden über Ihre Person aus und nimmt zu der Anfrage Stellung, falls ihm offen verwertbare Erkenntnisse vorliegen. Gegebenenfalls werden auch das bereits vorhandene Wissen der Einbürgerungsbehörde oder sonstiger öffentlicher Stellen in die Auswertung einbezogen.

Beim Landesamt für Verfassungsschutz werden aufgrund der Anfrage der Einbürgerungsbehörde nur dann Daten in automatisierten Dateien gespeichert, wenn bereits Erkenntnisse über verfassungsfeindliche, sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vorliegen.

Von den vorstehenden Ausführungen habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift